


Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: BM	Datum 15.03.2018
	Aktenzeichen:	
Sitzungsvorlage Nr. 043/2018		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 25.04.2018	TOP 14
öffentliche Sitzung		
Betreff: Antrag CDU Hier: Anpassung der Baumschutzsatzung		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan		
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussvorschlag:</u>		
s. Antrag		
		
_____ Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in



An den
 Rat der Stadt Tecklenburg
 z.Hd. Herrn Bürgermeister
 Stefan Streit
 Landrat-Schulz-Straße 1

49545 Tecklenburg

Tecklenburg, 15. März 2018

Anpassung der Baumschutzsatzung

Sehr geehrter Herr Streit,

die Baumschutzsatzung der Stadt Tecklenburg wurde vor nunmehr über 20 Jahren erlassen mit dem Sinn, geschützte Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Neben der Erhaltung und der Verbesserung des Stadtklimas sowie eines artenreichen Baumbestandes soll auch die Naturverbundenheit und das Baumschutzbewusstsein der Bürger gefördert werden. Diese Ziele erreichen wir im Wesentlichen auch.

Die Satzung sieht in § 6 verschiedene Ausnahmetatbestände vor, nach denen Ausnahmen von den Verboten zu genehmigen sind. Das kann unter anderem dann begründet sein, wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann.

Wir halten die Ausnahmeregelungen der Baumschutzsatzung für zu restriktiv und sehen eine erhebliche Einschränkung in der Gestaltungsfreiheit der Grundstückseigentümer auf ihrem Privateigentum.

Die CDU-Fraktion beantragt daher die Aufnahme einer weiteren Ausnahmeregelung in § 6, ähnlich der bereits erfassten Tatbestände, dass für die Entfernung eines nach der Satzung geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden kann, wenn, wie unter § 7 Abs. 1 vorgesehen eine Ersatzpflanzung, in diesem Falle von 2 Bäumen, vorgenommen wird.

Dieses ermöglicht den Grundstückseigentümern einen erweiterten Spielraum bei gleichzeitiger Erhöhung des Baumbestandes.

Darüber hinaus blieben die Kontrollfunktion und Sanktionsmöglichkeiten der Satzung erhalten.

Wir bitten darum, diesen Antrag in die nächstmögliche Sitzung aufzunehmen und beschließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
 Für die CDU-Fraktion